

Verkündet
am 8. November 1956
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kaufmannstochter Gisela S [REDACTED] in V [REDACTED]
[REDACTED]/Rhld., O [REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

das Land Hessen, vertreten durch seinen Ministerprä-
sidenten, dieser vertreten durch den Minister für
Landwirtschaft und Forsten, dieser vertreten durch
den Landforstmeister in Wiesbaden,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.
Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 8. November 1956 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer
und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Frankfurt (Main) vom 6. Mai 1954
wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Re-
vision zu tragen.

Von Rechts wegen

T a t b e s t a n d :

Am 9. November 1951 revidierte der Jagdaufseher des - ursprünglichen - Klägers Werner S. [REDACTED], der die Gemeindejagd in Kölschhausen im Kreise Wetzlar gepachtet hatte, mit der Drahthaarhündin Baska und dem Dackel Schixe im Jagdrevier des Klägers einen Dachsbau und ließ anschließend die Hunde auf Schwarzwild jagen. Beide Hunde liefen hierbei über die Reviergrenze in den hessischen Staatswald im Bezirk des Forstamts Herborn. Dort wurden sie von dem Leiter des Amtes, Forstmeister K. [REDACTED], und dem Revierförster M. [REDACTED] erschossen.

Werner S. [REDACTED] ist während des Rechtsstreits gestorben und von seiner Tochter, der jetzigen Klägerin, beerbt worden.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Hunde hätten als Jagdhunde nicht getötet werden dürfen. Sie sieht in dem Vorgehen der Forstbeamten eine beim Jagdschutz und damit, so meint sie, eine in Ausübung des den Beamten anvertrauten öffentlichen Amtes begangene Amtspflichtverletzung, für die das beklagte Land einzustehen habe. Sie beansprucht für die Hunde 800 DM nebst Zinsen als Schadensersatz. Das beklagte Land nimmt für seine Beamten das Recht in Anspruch, die Hunde zu töten.

Die Vorinstanzen haben zu Ungunsten der Klage entschieden. Die Klägerin verfolgt mit der Revision den Klagantrag weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Auffassung der Klägerin, daß der von ihr geltend gemachte Schadensersatzanspruch, wenn er besteht, seine Grundlage in der Bestimmung des § 839 BGB in Verbindung mit Art 34 GrundG hat, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Darauf, ob das Berufungsgericht diesen Anspruch der Klägerin zu Recht abgesprochen hat, ist das Revisionsgericht bei der Nachprüfung des Berufungsurteils beschränkt. Der Anspruch setzt (§ 839 Abs 1 Satz 1 BGB) voraus, daß die Forstbeamten bei der Tötung der Hunde schuldhaft eine ihnen gegenüber dem ursprünglichen Kläger obliegende Amtspflicht verletzt haben. Dabei muß nach § 40 Abs 4 des zur Tatzeit in Geltung befindlichen Hessischen Jagdgesetzes vom 29. September 1950 (GVBl S 197 ff – im folgenden abgekürzt mit HJG) der Eigentümer, der wegen der Tötung der Hunde in einem Jagdbezirk Schadensersatz verlangt, den Nachweis führen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tötung nicht vorgelegen haben.

Den Nachweis hält das Berufungsgericht auf Grund der von ihm getroffenen Feststellungen und im Hinblick auf die Bestimmung des § 40 Abs 2 HJG nicht für erbracht.

Diese Bestimmung lautet, soweit sie hier in Betracht kommt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



" (1.)

(2.) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtig-
tigten Personen sind insbesondere befugt:

1.

2. Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der
Einwirkung ihres Herrn betroffen wer-
den, abzuschießen. Dieses Recht erstreckt
sich auch auf solche Hunde, die sich
in Fallen gefangen haben. Es gilt nicht ge-
genüber Hirten-, Jagd-, Blinden - und Po-
lizeihunden, soweit sie als solche kennt-
lich sind und solange sie vom Berechti-
gten zu ihrem Dienst verwendet werden oder
sich aus Anlaß des Dienstes vorübergehend
der Einwirkung ihres Führers entzogen
haben. "

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die bei-
den Hunde Jagdhunde und als solche kenntlich waren. Es
hält aber eine Verwendung der Hunde zu ihrem Dienst nicht
für gegeben, da die Tiere nach den Zeugenaussagen, bevor
sie erschossen wurden, auf einer Wiese miteinander gespielt
hätten, ein solches Spielen jedoch nicht zu ihrem Dienst
gehöre. Auch hätten sich die Hunde, so meint das Beru-
fungsgericht weiter, nicht nur vorübergehend der Einwir-
kung ihres Führers entzogen; denn auf Grund der Beweis-
aufnahme habe das beklagte Land sogar bewiesen, daß die
beiden Hunde vor ihrer Tötung und ihrem vorübergehenden
Spielen länger als eine Stunde im Staatswald hinter Reh-
wild gejagt hätten, während der Jagdaufseher des Klägers
mit seinen Begleitern nach Hause gegangen sei, ohne daß ihm
die Hunde, die sich selbständig gemacht hätten, nachgelaufen
seien; die Behauptung des Klägers, die Hunde seien zu die-
ser Zeit bereits getötet gewesen und dadurch an einer
Rückkehr zu seinem Jagdaufseher verhindert worden, sei
unbewiesen geblieben.

Die Revision rügt demgegenüber, daß das Berufungs-
gericht den Schlußsatz in § 40 Abs 2 HJG verkannt habe.

Die Frage, ob die Revision überhaupt auf eine Verletzung dieser landesrechtlichen Bestimmung gestützt werden kann (§ 549 ZPO), braucht nicht entschieden zu werden. Ist die Frage zu verneinen, so ist die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts für das Revisionsgericht verbindlich (§§ 549, 562 ZPO) mit der Folge, daß eine Amtspflichtverletzung ausscheidet und die Revision ohne Erfolg bleiben müsste. Auch in einem solchen Falle, in dem die Revision ausschließlich auf Verletzung irrevisiblen Rechts gestützt wird, ist die Revision nicht als ein unzulässiges Rechtsmittel zu verwerfen, sondern als unbegründet zurückzuweisen (Baumbach § 549 I A, Stein-Jonas-Schönke § 549 I). Ist dagegen die dem früheren Reichsjagdgesetz entnommene Bestimmung des § 40 Abs 2 HJG, wie die Revision meint, mit Rücksicht darauf revisibel, daß die anderen Länder der amerikanischen Zone nach Aufhebung des Reichsjagdgesetzes dessen einschlägige Regelung gleich dem beklagten Land in ihre Jagdgesetze übernommen haben, so scheitert die Klage auf jeden Fall daran, daß den Forstbeamten ein Verschulden bei der Wahrnehmung ihrer Amtsaufgaben nicht nachgewiesen werden kann. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts waren die beiden Hunde von dem Jagdaufseher zur Hetze auf Schwarzwild angesetzt. Nachdem sie in das Staatsrevier übergetreten waren, jagten sie dort länger als eine Stunde hinter Rehwild her. Dann brachen sie die Hetze ab und spielten auf einer Wiese. Der Jagdaufseher und seine Begleiter hatten sich, nachdem die Hunde auf fremdes Jagdrevier hinübergelaufen waren, nicht mehr um sie bekümmert, sondern waren nach Hause gegangen.

Die Revision vertritt hierzu die Ansicht, die Hunde seien auch noch während der Hetze auf Rehwild zu ihrem Dienst verwendet worden; die Entziehung von der Einwirkung ihres Führers habe frühestens nach Abbruch der Hetze begonnen und nur vorübergehend ange-dauert, nämlich allenfalls von dem Augenblick an, als die Hunde die Hetze abgebrochen, den Rückweg ange-treten und auf ihm kurze Zeit gespielt hätten; darauf, ob der Führer der Hunde sie sofort wieder in seine Hände zu bekommen versuche, komme es nicht an.

Ob und inwieweit diese Ausführungen zutreffen, braucht ebenfalls nicht entschieden zu werden. Denn auf keinen Fall haben die Forstbeamten, wenn sie die Sach- und Rechtslage anders als die Revision sahen, nachgewiesenermaßen die im Verkehr im allge-meinen und von einem pflichtgetreuen Durchschnitts-beamten im besonderen aufzubringende Aufmerksamkeit außer acht gelassen (§ 276 Abs 1 Satz 1 und 2 BGB). Abgesehen davon, daß das Verschulden eines Beamten in der Regel/^{zu}verneinen ist, wenn wie hier ein Kollegial-gericht sein Verhalten als objektiv gerechtfertigt angesehen hat, konnten die Forstbeamten den Ein-druck gewinnen, daß die beiden Hunde sich selbständig gemacht und sich nicht nur vorübergehend der Einwir-kung ihres Führers entzogen hatten. Die Hunde hatten sich in einer nicht nur kurzen räumlichen und zeit-lichen Entfernung von ihrem Führer befunden; sie schie-nen ohne Geheiß eines Führers auf eigene Faust und im ungezügelten Instinkt Wild zu hetzen und sich, zumal sie nach Abbruch der Hetze miteinander zu spie-len begannen, auf eine unberechenbar lange Zeit von jeder Einwirkungsmöglichkeit ihres Führers gelöst zu haben. War dem aber so, dann durften sich die Be-amen nach § 40 Abs 2 Nr. 2 Satz 1 HJG ohne die in

Satz 2 daselbst gegebene Beschränkung zum Abschluß der Hunde für berechtigt halten. Der Tatbestand des Satzes 1 des Gesetzes ist bereits erfüllt, wenn ein Hund, der wie hier eine Gefahr für den Wildstand bilden kann, sich in einem fremden Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung seines Herrn aufhält.

Fehlt es aber, wie dargetan, an dem Nachweis eines Verschuldens, so muß die Revision, weil der haftungsbegründende Tatbestand des § 839 Abs 1 Satz 1 BGB insoweit nicht erfüllt ist, zurückgewiesen werden.

Die Revision führt also, gleichgültig ob die einschlägige Bestimmung des Hessischen Jagdgesetzes revisibel ist oder nicht, für die Klägerin zu dem gleichen ungünstigen Ergebnis. Ihre Kosten treffen die Klägerin nach § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla